

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.042/0001-V/8/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG. THOMAS ZAVADIL
PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/204264
IHR ZEICHEN • BMLFUW-UW.1.4.9/0070-V/5/5010

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Inverkehrbringung von Gasölen für nicht auf See befindliche Binnenschiffe und Sportboote sowie für mobile Maschinen und Geräte;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu § 2:

Z 2:

Unklar ist, was mit der Wortfolge „zuletzt in der Fassung [...]“ zum Ausdruck gebracht werden soll; Da aber dynamische Verweisungen von einem Bundesgesetz auf Verordnungen ohnehin nicht zulässig sind, hat das Wort „zuletzt“ zu entfallen.

Allerdings erscheint es zweifelhaft, ob die Begriffsbestimmung „Schiffe im Sinne der Schiffstechnikverordnung“ das Gemeinte (nämlich „Binnenschiffe“) überhaupt zutreffend definiert. In § 3 Abs. 1 Z 2 der genannten Verordnung wird der Begriff „Schiff“ nämlich als „ein Binnenschiff oder ein Seeschiff“ umschrieben. Falls jedoch nicht auf „Schiffe“, sondern vielmehr auf „Binnenschiffe“ im Sinn der Verordnung (vgl. deren § 3 Abs. 1 Z 3) Bezug genommen werden soll, wäre es naheliegend, nicht auf die Verordnung zu verweisen, sondern die Begriffsbestimmung in den Gesetzestext zu übernehmen: „Schiffe, die ausschließlich oder vorwiegend für die Fahrt auf Binnengewässern bestimmt sind“.

Z 3:

Zur Wortfolge „zuletzt in der Fassung [...]“ vgl. den Hinweis zu Z 2.

Mit der Wortfolge „Sportboote im Sinne der Schiffstechnikverordnung“ soll offensichtlich auf § 1 Abs. 3 lit. a der Verordnung BGBl. II Nr. 276/2004 Bezug genommen werden. Dabei stellen sich folgende Fragen:

- Zunächst ist unklar, was unter „der harmonisierten Norm“, von der in § 1 Abs. 3 lit. a gesprochen wird, zu verstehen ist.
- Weiters ist unklar, ob eine Verweisung auf „Sportboote im Sinne der Schiffstechnikverordnung“ nur die Begriffsbestimmung im engeren Sinn in § 1 Abs. 3 lit. a oder auch die dort getroffene Regelung über den Anwendungsbereich der Verordnung BGBl. II Nr. 276/2004 („Boote, die [...], fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich [...]“) erfassen soll.
- Schließlich wirft die Formulierung „in [...] einem anderen gleichgestellten Staat“ die Frage auf, wonach die Gleichstellung zu beurteilen ist.

Es wird dringend empfohlen, die hier aufgeworfenen Fragen zu klären und eine entsprechend adaptierte Begriffsbestimmung unmittelbar im Gesetzestext zu treffen.

Z 4:

Zur Wortfolge „zuletzt in der Fassung [...]“ vgl. den Hinweis zu Z 2.

Die in § 2 Abs. 1 erster Spiegelstrich der Verordnung BGBl. II Nr. 136/2005 getroffene Begriffsbestimmung verweist ihrerseits auf die Definition des Begriffs des Verbrennungsmotors in „Anhang I Nummer 1“ der Verordnung. Dass der genannte Anhang eine Definition des Begriffs „Verbrennungsmotors“ enthält, ist jedoch nicht ersichtlich. Es wird daher notwendig sein, eine taugliche Begriffsbestimmung zu finden (und diese unmittelbar im vorliegenden Gesetzestext niederzulegen).

Z 5 und 6:

Die hier umschriebenen Begriffe finden sich im Verordnungstext an keiner Stelle; lediglich im Gesetzestitel werden diese Formulierungen verwendet. Sinnvoll wäre es, den Begriff „Inverkehrbringen von Gasölen“ zu definieren.

Dabei ist zu beachten, dass bei einer Begriffsbestimmung nur jene Elemente anzuführen sind, die den zu definierenden Begriff ausmachen; nicht sinnvoll ist es, Kriterien anzuführen, auf die es für die Subsumierung unter den Begriff gerade *nicht* ankommt. Zu dem Ergebnis, dass es im vorliegenden Fall *nicht* darauf ankommt, ob die Lieferung oder Bereitstellung von Gasölen entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, gelangt man – lege non distinguente – auch dann, wenn die Wortfolge „gegen Entgelt oder kostenlos“ ersatzlos entfällt. Allenfalls kann man in die Erläuterungen einen entsprechenden Hinweis aufnehmen.

Angesichts der Wortfolge „zum Zweck der Verfeuerung an Bord“ erübrigt sich der Satz „Nicht eingeschlossen ist die Lieferung oder die Bereitstellung von Gasölen zur Ausfuhr in den Ladetanks von Schiffen.“. Dieser Satz kann in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Die Verwendung des Begriffspaares „Lieferung oder Bereitstellung“ (besser: „Lieferrn oder Bereitstellen“) bedarf Erläuterungen, in denen klargestellt wird, worin der Unterschied zwischen „Lieferrn“ und „Bereitstellen“ liegt.

Im Übrigen dürfte die in Z 6 getroffene Begriffsbestimmung zu weit sein. Eine Definition, wonach jegliche Lieferung und Bereitstellung von Gasölen an Dritte ein „Inverkehrbringen von Gasölen für mobile Maschinen und Geräte“ darstellt, würde schon in Konflikt mit der Begriffsbestimmung in Z 5 geraten.

Es wird folgende Zusammenfassung der Z 5 und 6 zur Erwägung gestellt:

5. „Inverkehrbringen von Gasölen“ ist das Lieferrn oder Bereitstellen von Gasölen an Dritte
 - a) zur Verfeuerung an Bord von nicht auf See befindlichen Binnenschiffen und Sportbooten oder
 - b) zum Betrieb von mobilen Maschinen und Geräten.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). Ausführungen zur Zuständigkeit nach dem Bundesministeriengesetz 1986 sind hingegen nicht erforderlich.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere
 - die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
 - das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
 - der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴ und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.
2. Es wird angeregt, das Wort „Inverkehrbringung“ durch das in der österreichischen Rechtsordnung übliche Wort „Inverkehrbringen“ zu ersetzen.

Zu § 2:

Z 1:

Zur korrekten Zitierung von unionsrechtlichen Rechtsvorschriften wird auf Rz 53 des EU-Addendums hingewiesen. Danach ist die Norm mit ihrem Titel und einer Fundstellenangabe zu zitieren.

Weiters wird darauf verwiesen, dass auf Richtlinien nur in einer bestimmten Fassung Bezug genommen werden dürfte. Sinnvoller wäre es allerdings, nicht auf Richtlinien, sondern auf innerstaatliche Rechtsvorschriften zu verweisen (sofern dort die betreffenden Motoren angeführt sind).

Z 2:

Es wird auf das Schreibversehen „BGBI“ hingewiesen.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.
http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

Zu § 4:*Abs. 1 und 2:*

Es wird auf die Divergenz zwischen Abs. 1 („Der Bundesminister [...] sowie die von ihm herangezogenen Sachverständigen“) und Abs. 2 („den Organen der zur Vollziehung ermächtigten Behörden sowie den von diesen herangezogenen Sachverständigen“) aufmerksam gemacht.

Abs. 3:

Die Bedeutung der Wortfolge „sind zweckgebunden [...] zu vereinnahmen“ (vorletzter Satz) ist unklar.

Im letzten Satz muss es „ist [...] zur Verfügung zu halten“ heißen (vgl. LRL 27).

Zu § 7:

Eine amtliche Abkürzung „UKG“ existiert nicht; der Klammerausdruck „(UKG)“ hat daher zu entfallen.

Zu § 8:

In der Paragraphenüberschrift muss es „Unionsrecht“ (und nicht „Gemeinschaftsrecht“) heißen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Ausführungen zu § 7 könnten den – unzutreffenden – Eindruck erwecken, als sei der Inhalt der Vollziehungsklausel durch das Bundesministerengesetz 1986 determiniert. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Kurztitel „Umweltkontrollgesetz“ (und nicht „Umweltkontrollgesetz 1986“) lautet und dass die letzte Änderung des Umweltkontrollgesetzes durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2012 erfolgt ist.

Erläuterungen sollten den Inhalt der zu erläuternden Bestimmungen nicht bloß wiederholen oder paraphrasieren. Im Fall des § 9 bedarf es allerdings gar keiner Erläuterungen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

14. Juni 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	jKRVc/qjpHU5ovuFTljh5wK1ViYbJUyd5SMQHM2fOU5V95mTf0wFNjuvj4ktoF7t5GI XYGguriBJJvs3V/H6XLlpS9yulTLelaa72jKg9QgNwAf1KJdTSLKBhTJh7DhjrcVf2 0NdYDP5DcDexCftxlyt17cY86crKVoSSD8eKM=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-06-14T09:40:42+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	